

RS OGH 1996/4/23 1Ob12/95, 1Ob2234/96b, 1Ob2147/96h, 1Ob41/97d, 1Ob151/98g, 1Ob159/07z, 1Ob183/14i,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1996

Norm

AHG §2 Abs3

ZPO §502 Abs1 HIV1

Rechtssatz

Soweit dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen - nach den Verfahrensvorschriften - nur in eingeschränktem Ausmaß möglich ist, können Amtshaftungsansprüche aus einem nicht überprüfbarer Verhalten der Vorinstanzen geltend gemacht werden. Das muß auch für jene Fälle gelten, in welchen der Oberste Gerichtshof die Revision mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen hat, weil dann nicht die Berechtigung des - ordentlichen oder außerordentlichen - Rechtsmittels, sondern lediglich die Frage, ob eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne der vorgenannten Bestimmung vorliegt bzw. geltend gemacht wurde, geprüft und verneint wurde. Soweit das Revisionsgericht zu im Rechtsmittel aufgeworfenen oder zu von Amts wegen geprüften Rechtsfragen Stellung nimmt, kann deren Beantwortung bei Zurückweisung des Rechtsmittels dennoch immer nur als Erwägung dahin verstanden werden, daß die Entscheidung nicht von der Lösung einer der im § 502 Abs 1 ZPO bezeichneten Fragen abhängt, sodaß das Rechtsmittel aus diesem Grund unzulässig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/95

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 12/95

- 1 Ob 2234/96b

Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2234/96b

Auch

- 1 Ob 2147/96h

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 2147/96h

Vgl; Beisatz: Doch sind Amtshaftungsansprüche, die der Kläger auf Umstände stützt, die der Oberste Gerichtshof im Zuge seiner zur Erledigung des Rechtsmittels im Anlaßverfahren jedenfalls erforderlichen, wenngleich nur eingeschränkten Sachbeurteilung überprüft und als nicht stichhäftig befunden hat, dennoch aus dem Grunde des § 2 Abs 3 AHG ausgeschlossen, weil es sonst auch in diesem Umfang mittelbar zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der oberstgerichtlichen Entscheidung käme. (T1) Veröff: SZ 70/32

- 1 Ob 41/97d

Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 41/97d

Vgl; nur: Soweit dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen - nach den Verfahrensvorschriften - nur in eingeschränktem Ausmaß möglich ist, können Amtshaftungsansprüche aus einem nicht überprüfbarer Verhalten der Vorinstanzen geltend gemacht werden. (T2); Beis wie T1; Beisatz: Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Amtshaftungskläger seine Klage auf eine behauptete unvertretbare Rechtsansicht stützte und der Oberste Gerichtshof die (ordentliche oder außerordentliche) Revision mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückwies. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist in solchen Fällen vom Zurückweisungsbeschuß des Obersten Gerichtshofs gedeckt, auch wenn in diesen Fällen nicht die Berechtigung des Rechtsmittels, sondern nur die Frage, ob eine erhebliche Rechtsfrage in dieser Bestimmung vorliege bzw geltend gemacht worden ist, geprüft und verneint wurde. (T3) Veröff: SZ 70/260

- 1 Ob 151/98g

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 151/98g

Vgl; nur T2; Beis wie T3

- 1 Ob 159/07z

Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 159/07z

Vgl; nur T2; Beis wie T3

- 1 Ob 183/14i

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 183/14i

Vgl; Beis ähnlich wie T1

- 1 Ob 242/14s

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 242/14s

Vgl; nur T2; Beis wie T3

- 5 Ob 184/17w

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 184/17w

Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102269

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at